

Durchführungsbestimmungen für den Frauenfußball des Kreises Rhein-Erft

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständig für den Frauenspielbetrieb und zugleich Staffelleiter/in der Frauenkreisliga A des Kreises ist der/die Beauftragte für den Frauenfußball des Fußballkreises Rhein-Erft
2. Juniorinnen ab **16** Jahren spielen in den Frauenklassen. (**Stichtag ist der 01.01.2008**)
3. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (**Stichtag 01.01.2008 - 31.12.2008**) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internet-Seiten des **WDFV** unter **www.wdfv.de** zu finden.
4. Jede Frauenmannschaft sollte einen weiblichen Betreuer haben.
5. Es soll die Möglichkeit eines kreisübergreifenden Spielbetriebs im gesamten Bereich des FVM geschaffen werden. Ein solcher liegt vor, wenn einer Kreisliga Mannschaft aus verschiedenen Kreisen angehören. Bei der Einteilung in die Frauen-Kreisligen kann vorbehaltlich eines dahingehenden, noch zu fassenden, Beiratsbeschlusses unter Berücksichtigung geographischer Gesichtspunkte von der sich aus dem Sitz eines Vereins ergebenden Kreiszugehörigkeit abgewichen werden.
6. Es gelten **die Regeln der Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs, sowie nachfolgend aufgeführte Punkte und ergänzende Regularien:**

II. Meisterschaftsspielbetrieb / Kreisübergreifender Spielbetrieb

1. In der Saison 2024/2025 wird ein eigenständiger Spielbetrieb stattfinden. Der Fußballkreis Rhein-Erft ist federführend für den Meisterschaftsspielbetrieb zuständig. Der Kreis Rhein-Erft wird den Kreis Euskirchen über alle Festlegungen und Entscheidungen informieren, sieht sich jedoch vor Entscheidungen selbständig für den Meisterschaftsspielbetrieb zu tätigen.
2. Die Anzahl der teilnehmenden Frauenmannschaften aus den beiden Kreisen ist auf insgesamt maximal **18** begrenzt, die Aufteilung ergibt sich zum Datum des Meldeschlusses. Sollte es sich abzeichnen, dass es mehr Mannschaftsmeldungen geben wird, so wird über eine alternative Lösung beraten.
3. Der Fußballkreis Rhein-Erft & Fußballkreis Euskirchen haben für die Saison 2024/2025 auf eine alternative Lösung geeinigt. Unter Einbindung aller Vereine wird der Spielbetrieb in zwei getrennten Spielbetrieben durchgeführt.
4. Der Rhein-Erft-Kreis beginnt im Meisterschaftsspielbetrieb 2024/2025 mit einer eigenständigen Staffel. Der Spielbetrieb besteht aus insgesamt 8 Mannschaften, davon wird 1 Mannschaft aus dem Kreis Euskirchen mitspielen.
5. Insgesamt haben sich im Rhein-Erft-Kreis 12 Mannschaften gemeldet, davon werden 5 Mannschaften in der Saison 2024/2025 in der Staffel Kreisliga A im Kreis Euskirchen mitspielen.
6. Es gelten die Anstoßzeiten, die im Spielplan veröffentlicht sind. Sollten Sportplätze gesperrt werden, sind auch kurzfristige Neuansetzungen auf anderen Plätzen und zu anderen Uhrzeiten möglich. Diese sind dem Kreisspielausschuss, dem Schiedsrichteransetzer, dem Schiedsrichter rechtzeitig mitzuteilen.
7. Schiedsrichteransetzungen sollten möglichst den Entfernungen entsprechend angesetzt werden. Die Abstimmung erfolgt zwischen beiden Schiedsrichterausschüssen und/oder Ansetzern der beiden Kreise.
8. Sollte der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, so ist von beiden Mannschaften stets eine Einigung über die Leitung des Spieles zu erzielen. Beide Vereine haben die folgende verbindliche Anordnung des Kreisvorstandes zur Leitung der Spiele zu beachten. Die Leitung des Spieles übernimmt in folgender Reihenfolge:
 - 1) ein neutraler anwesender aktiver Schiedsrichter
 - 2) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Gastvereins

Durchführungsbestimmungen Frauen

- 3) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Platzvereins
- 4) ein Betreuer des Gastvereins
- 5) ein Betreuer des Platzvereins.

Kein Spiel darf wegen eines nicht anwesenden oder nicht angesetzten Schiedsrichters im Meisterschaftsspielbetrieb ausfallen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn für ein angesetztes Spiel kein Schiedsrichter eingeteilt wurde.

Die Spielberechtigung wird ausschließlich mittels DFBnet Spielplus nachgewiesen. In der Spielberechtigungsliste muss ein aktuelles Foto der mitwirkenden Spielerin hochgeladen werden und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden (§9(1) WDFV-Spielordnung). Der Papier-Spielerpass zum Nachweis der Spielberechtigung wird nach Ablauf einer Übergangsfrist zum 31. August 2023 abgeschafft.

9. Flex-Regelung (Norweger Modell)

Mannschaften können in der Frauen Kreisliga A bis spätestens zwei Wochen vor dem Meisterschaftsbetrieb des zuständigen Fußballkreises (FKRE oder Kreis Euskirchen) eine Mannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb im so genannten „Norweger Modell“ (Flex) melden oder eine bereits gemeldete Mannschaft für den Spielbetrieb gemäß „Norweger Modell“ ummelden.

- 1) Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind, nehmen am regulären Spielbetrieb teil.
- 2) Mannschaften, die im „Norweger Modell“ gemeldet sind, entscheiden für jeden Spieltag, ob sie 11, 10 oder 9 Spielerinnen gleichzeitig einsetzen. Sie haben bis **spätestens zwei Tage** vor dem jeweiligen Spieltag ihren Gegner und den Staffelleiter/ Beauftragter für den Frauenfußball des FKRE verbindlich über ihre Mannschaftsstärke zu informieren.
- 3) Spiele gemäß „Norweger Modell“ finden auf Plätzen in Normalgrößen statt.
- 4) Die (Flex)-meldende Mannschaft darf maximal zwei Auswechselspielerinnen einsetzen, die gegnerische Mannschaft darf fünf Auswechselspielerinnen einsetzen.
- 5) Mannschaften, die im „Norweger Modell“ spielen, sind **nicht aufstiegsberechtigt**.

Die an einem Spiel gemäß „Norweger Modell“ beteiligten gegnerischen Mannschaften haben sich hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitig am Spiel teilnehmenden Spielerinnen der Mannschaft anzupassen, die mit der geringsten Anzahl von Spielerinnen teilnimmt (9,10 oder 11).

10. Timeout-Regelung

Die bereits im Herrenspielbetrieb des Kreises Euskirchen praktizierte Timeout-Regelung findet in der Frauenkreisliga A des Kreises Rhein-Erft keine Anwendung.

11. Ein- und Auswechseln von Spielerinnen

In der Frauen-Kreisliga A ist Rückwechseln ausgewechselter Spielerinnen nach § 45 SpO/WFLV zulässig. Während des Spiels dürfen **fünf** Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit 16 Spielerinnen einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Besondere Festlegungen bei Mannschaften die im „Norweger Modell“ gemeldet sind. Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters vollzogen werden. Wenn der Schiedsrichter feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient, hat er die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen nachzuspielen.

12. Auf und Abstiegsregelung

Der Staffelsieger ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf. Die Auf- und Abstiegsregelung in der Kreisliga wird entsprechend nach § 41 Abs.3 SpO/WDFV bei Punktgleichheit nach dem Subtraktionsverfahren (Tordifferenz) entschieden.

13. Rechtsinstanz

- | | |
|-------------|------------------------------|
| 1. Instanz: | Kreissportgericht Rhein-Erft |
| 2. Instanz: | Bezirkssportgericht II |

Durchführungsbestimmungen Frauen

III. FVM-Feldpokal

Die Pokalausrichtung findet im Rhein-Erft-Kreis statt.

Die Durchführungsbestimmungen und Informationen über die Pokalausrichtung werden vor Beginn der Teilnahme auf der Homepage (<https://rhein-erft.fvm.de>) veröffentlicht.

- (1) Die Teilnahme an den Pokalspielen ist freiwillig
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle ersten Mannschaften der Frauenklassen, außer den Mannschaften, die in der Saison **2023/2024** in der 1. + 2. Bundesliga spielen.
- (3) Die Auslosung und Durchführung der Runden obliegen den Kreisen. Am Kreispokal nehmen Mannschaften aus Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga und der Mittelrheinliga teil). Nach Ermittlung der gemäß nachfolgenden Verteiler (siehe Punkt 6) dem **Verbandsausschuss für Frauenfußball** zu meldenden Mannschaften führt **dieser** die weitere Auslosung und Durchführung aus, bis eine Mannschaft ermittelt ist, die dem DFB gemeldet wird. Sie hat das Recht, am DFB-Pokal teilzunehmen.
Im Falle eines Verzichts kann der unterlegene Endspielteilnehmer dieses Recht in Anspruch nehmen.
- (4) Die Pokalspiele auf FVM-Ebene werden an den im Rahmenterminplan vorgesehenen Terminen durchgeführt.
- (5) Das Endspiel des Ford Pokals wird auf den Seiten des FVM publiziert.
- (6) Zu den 9 Kreispokalsiegern stoßen in der 1. FVM-Runde die FVM-Regionalliga-Mannschaften hinzu. Die freien Plätze bis zur Teilnehmerzahl 16 in der 1. FVM-Runde werden an die Kreise mit den meisten Pokalteilnehmern vergeben, wobei jeder Kreis maximal einen zusätzlichen Platz erhalten kann.
- (7) Klassentiefere Mannschaften haben in allen Spielrunden - außer dem Endspiel auf neutralem Platz – **Heimrecht!**
- (8) Endet das Pokalspiel nach Ablauf der normalen Spielzeit (2 x 45 Minuten) unentschieden, wird es um 2 x 15 Minuten verlängert. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt.
- (9) Bezüglich der Abrechnung von Pokalspielen wird auf die Ausführungen im Herrenbereich verwiesen.

IV. FVM-Hallenpokal Vorrunde (Futsal)

Die Pokalausrichtung findet im Rhein-Erft-Kreis statt.

Die Teilnahme am FVM-Hallenpokal ist freiwillig. Teilnahmeberechtigt sind die ersten Mannschaften aus dem Kreisgebiet Rhein-Erft.

V. Entscheidungsvorbehalt

Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebes nach Anhörung des Staffelleiters/ Beauftragten für den Frauenfußball des FKRE und des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.

Staffeleinteilung

Frauen-Kreisliga Rhein-Erft

DFBnet-Kennung 230620

Stand: 05.08.2024

Staffelleiter: Ralf Pestotnik

tagesaktuelle Daten auf fussball.de

- 1 VFL Kommern 2
- 2 Viktoria Gruhlwerk
- 3 TuS Blau-Weiß Königsdorf
- 4 FFC Bergheim

- 5 Bedburger BV 2
- 6 FC Rheinsüd Köln
- 7 SV Lövenich/Widdersdorf 2
- 8 VfR Fischenich